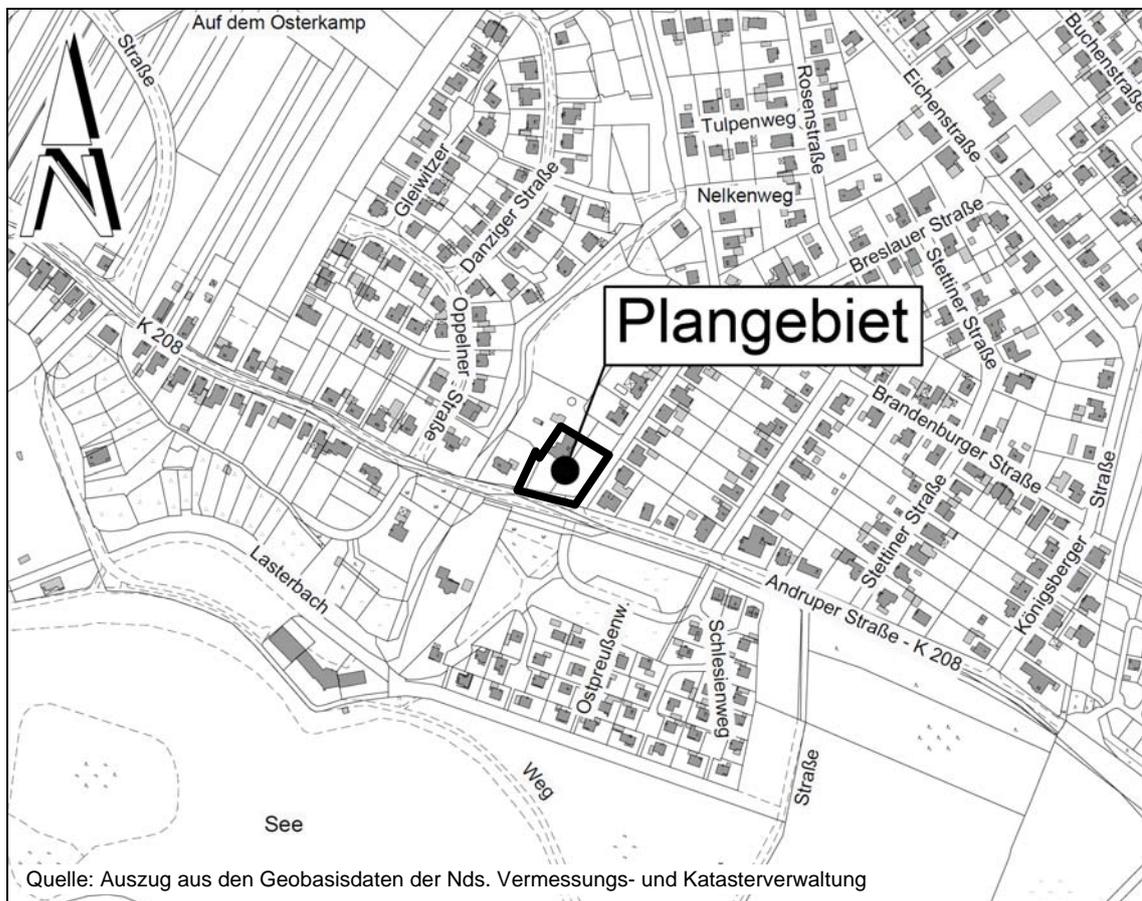




**Begründung zum
Bebauungsplan
„Andruper Straße, 2. Erweiterung“
Mit örtlicher Bauvorschrift
(Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB)**



Inhalt	Seite
1 LAGE UND ABGRENZUNG DES GEBIETES	2
2 PLANUNGSZIELE UND VORGABEN	2
2.1 PLANUNGSANLASS UND ERFORDERNIS	2
2.2 BESCHLEUNIGTES VERFAHREN	3
2.3 VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	4
2.4 ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN.....	5
2.5 IMMISSIONSSITUATION	5
2.6 ALTLASTEN	6
3 INHALT DES PLANES	6
3.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG	6
3.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG.....	7
3.3 BAUWEISE	8
3.4 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE.....	8
3.5 GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN	8
3.6 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT (GEM. § 84 NBAUO).....	9
4 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	9
4.1 AUSWIRKUNGEN AUF BESTEHENDE NUTZUNGEN	9
4.2 VERKEHRSLÄRMSCHUTZ	10
5 BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT	12
6 ERSCHLIEßUNG / VER- UND ENTSORGUNG	13
7 HINWEISE	14
8 VERFAHREN	14
ANLAGEN	15

1 Lage und Abgrenzung des Gebietes

Das Gebiet des Bebauungsplanes „Andruper Straße“ liegt ca. 1 km östlich der Ortsmitte von Haselünne beidseitig der Andruper Straße (K 208).

Das Plangebiet des Bebauungsplanes „Andruper Straße, 2. Erweiterung“ umfasst die nordöstlichen Teilflächen des ursprünglichen Bebauungsplanes und geht in geringem Umfang über den Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes hinaus (s. Anlage 1.1). Das Gebiet wird im Süden durch die Andruper Straße und im Osten durch die Breslauer Straße begrenzt. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2.480 qm.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Planzeichnung.

2 Planungsziele und Vorgaben

2.1 Planungsanlass und Erfordernis

Der ursprüngliche Bebauungsplan „Andruper Straße“, rechtskräftig seit dem 27.02.1974, setzt die Flächen in seinem Geltungsbereich überwiegend als Mischgebiet fest. Lediglich die Flächen im Südosten des Ursprungsplanes sind als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Das Gebiet ist fast vollständig be-

baut, es wurden jedoch ausschließlich Wohnnutzungen realisiert. Auch das vorliegende Plangebiet ist im nördlichen Bereich mit einem Wohnhaus bebaut.

Im Zuge der 1. Änderung (rechtskräftig seit dem 31.10.1990) wurde der überbaubare Bereich im vorliegenden Plangebiet ausgeweitet, um die Bebaubarkeit zu verbessern (s. Anlage 1.2).

Im Plangebiet soll nun eine ergänzende Wohnbebauung realisiert werden. Da damit gewerbliche Nutzungen im Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Andruper Straße“ und im Umfeld nicht vorhanden sind, entspricht das Gebiet insgesamt nicht mehr dem Gebietscharakter eines Mischgebietes. Zudem überschreitet das geplante Vorhaben den bislang festgesetzten Bauteppich.

Mit der ergänzend geplanten Wohnnutzung wird der umliegende, wohnbaulich geprägte Bereich jedoch städtebaulich sinnvoll ergänzt. Die geplante Bebauung soll daher durch eine Änderung der Gebietsfestsetzung und Anpassung des Bauteppichs ermöglicht werden. Die Stadt entspricht damit auch der Forderung des § 1 Abs. 5 BauGB, die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung sicherzustellen.

2.2 Beschleunigtes Verfahren

Mit dem Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung (BauGB 2007) wurde zum 01.01.2007 der § 13 a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ eingeführt.

Gemäß § 13 a BauGB kann die Stadt einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufstellen, sofern

- es sich um einen Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) handelt,
- in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von:
 - a) weniger als 20.000 m²
 - b) 20.000 bis weniger als 70.000 m² , wenn durch überschlägige Prüfung die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat,
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b des BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Mit einem Bebauungsplan der Innenentwicklung werden somit insbesondere solche Planungen erfasst, die der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und dem Umbau vorhandener Ortsteile dienen. Der Begriff der Innenentwicklung bezieht sich daher auf innerhalb des Siedlungsbereiches befindliche Flächen.

Das vorliegende Plangebiet umfasst mit einer Fläche von ca. 2.480 qm den gesamten Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Andruper Straße“ und bezieht darüber hinaus in geringem Umfang westlich angrenzende Flächen mit ein (s. Anlagen 1.1 und 1.2).

Das Gebiet ist als Teil der Ortslage von Haselünne vollständig von Bebauung umgeben und selbst in Teilen bebaut. Damit handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung.

Der Schwellenwert einer gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässigen Grundfläche von max. 2 ha wird im vorliegenden Fall bei einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,4 und einer zulässigen Grundfläche von insgesamt ca. 990 qm im geplanten allgemeinen Wohngebiet erheblich unterschritten. Auch ein sonstiges UVP-pflichtiges Vorhaben wird nicht vorbereitet oder begründet.

Das Plangebiet ist auch nicht Bestandteil eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke dieser in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Gebiete ergeben sich nicht.

Für die vorliegende Planung sind damit die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1. Nr. 1 BauGB gegeben. Somit wird von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

2.3 Vorbereitende Bauleitplanung Flächennutzungsplan

(Anlage 2)

Bebauungspläne sind gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Das Plangebiet ist einschließlich der südwestlich angrenzenden Flächen im Flächennutzungsplan der Stadt Haselünne fast vollständig als Mischgebiet dargestellt. Der äußerste nordwestliche Randbereich ist, wie auch die nördlich und östlich angrenzenden Flächen, als allgemeines Wohngebiet dargestellt. Südöstlich des Plangebietes befindet sich nach den Darstellungen des Flächennutzungsplanes eine Altlast (Anlagen – Nr.: 454 019 425).

Mit der vorliegenden Planung soll das Plangebiet insgesamt als allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.

Soweit der Bebauungsplan vom Flächennutzungsplan abweicht, kann er im Verfahren nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB auch ohne Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt werden. Im vorliegenden Fall wird der Flächennutzungsplan daher entsprechend der geplanten Festsetzung durch Darstellung eines Wohngebietes berichtigt (s. Anlage 2).

2.4 Örtliche Gegebenheiten

Das Plangebiet ist im nördlichen Bereich mit einem Wohnhaus bebaut. Die Freiflächen des Wohngrundstückes stellen sich überwiegend als Rasenfläche dar. Die Flächen im südlichen Bereich sind überwiegend mit Gehölzen bestanden. Unmittelbar südlich verläuft die Andruper Straße (K 208). Im Osten wird das Gebiet von der Breslauer Straße begrenzt.

Die westlich, nördlich und östlich angrenzenden Flächen sind fast vollständig mit eingeschossigen Einfamilienhäusern bebaut. Die Freibereiche der Wohngrundstücke werden überwiegend gärtnerisch genutzt.

Südöstlich befindet sich im Bereich des dort gelegenen Wacholderhainsees eine Ferienhaussiedlung.

2.5 Immissionssituation

Verkehrslärm (K 208, Anlage 3)

Das Plangebiet liegt direkt nördlich der Andruper Straße (K 208). Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Andruper Straße“ bzw. dessen 1. Änderung wurden jedoch keine Verkehrslärmmessungen durchgeführt oder Festsetzungen zum Verkehrslärmschutz getroffen.

Auf der Andruper Straße wurde bei der Verkehrszählung 2010 eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von 2.809 Kfz/24 h ermittelt. Der Lkw-Anteil (p) betrug mit 176 Fahrzeugen 6,3 %.

Aktuelle Verkehrsprognosen (z.B. Shell Pkw-Szenarien bis 2030) gehen für den Prognosehorizont 2030 nicht von einem weiteren Anstieg des allgemeinen Verkehrsaufkommens aus, da die bis ca. 2020 zu erwartenden ansteigenden Verkehrszahlen bis ca. 2030 und damit im langfristigen Planungshorizont, aufgrund des demographischen Wandels und weiterer, z.B. wirtschaftlicher Faktoren, wieder auf das heutige Niveau zurückfallen werden. Verkehrszuwächse werden sich demnach fast ausschließlich aus Siedlungsentwicklungen oder anderen Strukturveränderungen ergeben.

Den Verkehrslärmberechnungen (Anlage 3) wird daher die für das Jahr 2010 ermittelte Verkehrsbelastung zugrunde gelegt. Der LKW-Anteil (p) ist mit 8 / 3 % tags / nachts angenommen. Das Plangebiet befindet sich in Bezug auf die K 208 innerhalb der anbau- und verkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt. In diesem Bereich ist eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h zulässig.

Das Gebiet soll als allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Eine ergänzend mögliche Bebauung hält zur Fahrbahnmitte der Kreisstraße einen Abstand von mind. 11 m ein.

Unter diesen Bedingungen und unter der Annahme einer ungehinderten Schallausbreitung ergeben die Berechnungen, dass die Orientierungswerte der DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ (Stand: Juli 2002) für ein allgemeines Wohngebiet von 55/45 dB (A) im südlichen Bereich des Plangebietes überschritten werden.

Die um 4 dB (A) höheren Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden ebenfalls überschritten.

Erforderliche Maßnahmen zum Verkehrslärmschutz werden in Kap. 4.2 beschrieben.

Sonstige Immissionen

Emittierende landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe, deren Immissionen zu Beeinträchtigungen führen könnten, sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Im Rahmen landwirtschaftlicher Tätigkeiten entstehende Maschinengeräusche sowie zeitweise auftretende Geruchsbelästigungen durch Ausbringen von Gülle auf angrenzende landwirtschaftliche Flächen sind jedoch denkbar. Sie lassen sich auch bei ordnungsgemäßer Landwirtschaft nicht vermeiden und sind daher im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen.

Sonstige Anlagen (z.B. Sportanlagen), deren Auswirkungen oder deren Belange zu beachten sind, sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Es sind im Plangebiet daher keine unzumutbaren Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB, die von potenziell störenden Anlagen ausgehen könnten, zu erwarten.

2.6 Altlasten

Der Stadt Haselünne liegen zurzeit keine Hinweise oder Erkenntnisse vor, dass sich im Plangebiet Böden befinden, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Südöstlich des Plangebietes befindet sich jedoch nach den Darstellungen im Flächennutzungsplan (s. Kap. 2.3) eine Altlast (Anlagen – Nr.: 454 019 425). Diese befindet sich in einem Bereich, in dem ein Wochenendhausgebiet realisiert wurde. Das Gebiet ist fast vollständig mit entsprechend genutzten Gebäuden bebaut. Auch auf den nördlich der Andruper Straße angrenzenden Flächen wurde ein allgemeines Wohngebiet entwickelt, welches zu der Altlastenfläche einen geringeren Abstand als das vorliegende Plangebiet aufweist. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass von der Altlast auch für die im vorliegenden Gebiet ergänzend geplante Nutzung keine unzumutbaren Beeinträchtigungen ausgehen.

3 Inhalt des Planes

3.1 Art der baulichen Nutzung

Im ursprünglichen Bebauungsplan bzw. der 1. Änderung sind die Flächen des vorliegenden Plangebietes bisher als Mischgebiet festgesetzt. Die südwestlich angrenzenden Flächen sind im Ursprungsplan ebenfalls als Mischgebiet festgesetzt. Die nordöstlich angrenzenden Flächen sind Bestandteil des Bebauungsplanes „Erweiterung Breslauer Straße“ und als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Allgemeines Wohngebiet (WA)

Da im vorliegenden Plangebiet eine ergänzende Wohnbebauung vorgesehen ist und das Gebiet damit zukünftig ausschließlich wohnbaulich genutzt wird, wird das Plangebiet als allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO 1990) festgesetzt und erweitert damit das nördlich angrenzende festgesetzte Wohngebiet geringfügig nach Süden. Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

Neben den Wohnnutzungen sind in allgemeinen Wohngebieten kleine gebietsbezogene Dienstleistungsbetriebe und nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche oder sportliche Zwecke allgemein zulässig.

Weitere gewerbliche Nutzungen, wie z.B. nicht störende Gewerbebetriebe sind nur ausnahmsweise und daher in der Regel nicht zulässig.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Im Bebauungsplan „Andruper Straße“ bzw. dessen 1. Änderung wurde für das Plangebiet eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und, bei einer möglichen eingeschossigen Bebauung, eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,5 festgesetzt.

Im vorliegenden Plangebiet soll eine ergänzende Bebauung mit Wohngebäuden erfolgen. Die getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung werden für den vorliegenden Bebauungsplan weitestgehend unverändert übernommen. Für das Plangebiet bleibt somit eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Einschließlich der in § 19 (4) BauNVO formulierten Überschreitungsmöglichkeit der GRZ bis 50 v.H. für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen bleibt die Grundstücksversiegelung damit, wie bisher, auf maximal 60 % beschränkt.

Die Geschosszahl bleibt ebenfalls unverändert auf ein Vollgeschoss begrenzt, um sicher zu stellen, dass sich die Bebauung im Plangebiet an die umgebende Bebauungsstruktur anpasst.

Nach der BauNVO 1990 ist gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 die Geschossfläche nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Damit bleibt die Geschossfläche in anderen Geschossen, d.h. zum Beispiel in Dachgeschossen, soweit es sich nicht um Vollgeschosse handelt, unberücksichtigt. Bei einer maximal eingeschossigen Bebauung erübrigt sich somit die Festsetzung einer Geschossflächenzahl, wie im Rahmen der 1. Änderung noch festgesetzt.

Zeitgleich mit dem Bebauungsplan „Andruper Straße“ wurden, jedoch im Rahmen einer eigenständigen Gestaltungssatzung, für das Gebiet auch örtliche Bauvorschriften gefasst. U.a. wurde dabei eine Traufhöhe festgesetzt, welche gemessen von der Oberkante Sockel bis Unterkante Dachrinne, das Maß von 3 m, vervielfacht mit der Zahl der Vollgeschosse, nicht überschreiten sollte (s.a. Kap. 3.6). Diese Festsetzung ist nicht mehr zeitgemäß. Stattdessen wird die Höhenentwicklung der möglichen Bebauung durch eine maximale

Traufhöhe von 4,25 m, bezogen auf die Oberkante der Fahrbahn der Andruper Straße vor der jeweiligen Gebäudemitte, begrenzt.

„Unter Traufhöhe ist die Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut zu verstehen, unabhängig davon, in welcher Höhe sich die eigentliche Traufe und/oder Traufrinne befindet.“ [(OVG Münster, U.v. 28.08.75 – XIA 1081/74 -, BRS 29 Nr. 103 usw.) aus Fickert/Fieseler BauNVO, 12. Aufl., § 16 Rn 31].

Durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ), der Zahl der Vollgeschosse und einer maximalen Traufhöhe ist das Maß der baulichen Nutzung gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO dreidimensional und damit hinreichend konkret bestimmt.

3.3 Bauweise

Der ursprüngliche Bebauungsplan bzw. die 1. Änderung setzt für das Plangebiet eine offene Bauweise fest. Diese Festsetzung wird unverändert übernommen. Damit sind im Gebiet weiterhin Einzel- und Doppelhäuser sowie Hausgruppen mit einer maximalen Länge von 50 m zulässig.

3.4 Überbaubare Grundstücksfläche

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Andruper Straße“ wurde die östliche Baugrenze im Plangebiet mit einem Abstand von 5 m zur Straßenverkehrsfläche der Breslauer Straße festgesetzt. Diese Festsetzung bleibt unverändert bestehen.

Die südliche Baugrenze wurde rechtwinklig auf die östliche Baugrenze geführt. Dadurch ergaben sich im südlichen Bereich des Plangebietes, angrenzend zur Andruper Straße, nicht überbaubare Grundstücksflächen zwischen 5 m und 20 m Tiefe. Mit der vorliegenden Planänderung wird der Bauteppich in diesem Bereich ausgeweitet und die südliche Baugrenze mit einem Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze festgesetzt.

Im Westen war der Bauteppich bislang nicht begrenzt und ließ damit einen Anschluss bzw. eine Fortführung in den angrenzenden Gebieten zu. Im Norden reicht der Bauteppich bis an den Geltungsbereich des bislang gültigen Bebauungsplanes. Diese Regelungen werden unverändert übernommen.

3.5 Grünordnerische Festsetzungen

Im vorliegenden Plangebiet sind im südlichen Bereich im Übergang zur Andruper Straße (K 208) mehrere Einzelbäume (Eichen) vorhanden. Diese ortsbildprägenden Gehölze werden zum Erhalt festgesetzt. Bei Entfernung oder Abgang soll eine entsprechende Gehölzneupflanzung mit einem hochstämmigen Laubbaum der potenziell natürlichen Vegetation vorgenommen werden.

3.6 Örtliche Bauvorschrift (gem. § 84 NBauO)

Im Rahmen des ursprünglichen Bebauungsplanes „Andruper Straße“ wurden für die Baugebiete örtliche Bauvorschriften festgesetzt, die durch Verwendung ortstypischer Baumaterialien und Bauformen eine positive Weiterentwicklung des Ortsbildes gewährleisten sollten. Die örtlichen Bauvorschriften wurden zeitgleich mit dem Bebauungsplan, jedoch im Rahmen einer eigenständigen Gestaltungssatzung gefasst.

Danach sind die Außenwände der Gebäude in Verblendbauweise zu errichten, wobei auch die Einfügung von Putzflächen erlaubt sein sollte.

Die Dachneigung wurde in Abhängigkeit von der Geschossigkeit festgesetzt und sollte bei einem Vollgeschoss 24-30 ° betragen. Für Garagen wurden Ausnahmen formuliert, sie sollten sich jedoch, wie auch Nebengebäude, Anbauten und freistehende Kleinbauten, in ihrer Größe und Gestaltung den Hauptgebäuden harmonisch anpassen.

Die Traufhöhe sollte, gemessen von der Oberkante Sockel bis Unterkante Dachrinne, das Maß von 3 m, vervielfacht mit der Zahl der Vollgeschosse, nicht überschreiten.

Im Rahmen der 1. Änderung wurden nur die entgegenstehenden zeichnerischen Festsetzungen aufgehoben, sodass die örtlichen Bauvorschriften des ursprünglichen Bebauungsplanes weiterhin Bestand hatten. Die damals getroffenen Vorschriften sind jedoch nicht mehr zeitgemäß. Die Traufhöhe wird entgegen den bisherigen Regelungen nicht als örtliche Bauvorschrift, sondern als Maß der baulichen Nutzung festgesetzt (s. Kap. 3.2).

Im vorliegenden Plangebiet sollen die örtlichen Bauvorschriften auf Vorgaben zur Dachgestaltung beschränkt werden, da das Dach wesentlich zur Gestaltung der Gesamtarchitektur von Gebäuden beiträgt. Im nördlich angrenzend festgesetzten Wohngebiet, welches mit der vorliegenden Planung geringfügig nach Süden erweitert wird, wurde die Gestaltung der Hauptdächer auf Sattel- oder Walmdächer mit Dachneigungen von 42-48° beschränkt.

Unter Berücksichtigung der für das vorliegende Plangebiet bislang vorgesehenen Dachneigungen und der angrenzend getroffenen Regelung wird für das Plangebiet daher festgesetzt, dass die Hauptdächer als Sattel- oder Walmdach mit einer Dachneigung zwischen 35-45 ° zu errichten sind. Zusammen mit der festgesetzten Traufhöhe ist damit eine Anpassung an die umgebende Bebauungsstruktur sichergestellt.

4 Auswirkungen der Planung

4.1 Auswirkungen auf bestehende Nutzungen

Mit der vorliegenden Planänderung wird eine bislang als Mischgebiet festgesetzte Fläche überplant und als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die Fläche grenzt, außer im Westen, auch im Norden und im Osten an bestehende Wohnbebauung bzw. ausgewiesene Wohngebiete an und ergänzt diese städtebaulich sinnvoll.

Aufgrund der vorliegenden Planung dient das Gebiet zukünftig vorwiegend dem Wohnen. Mögliche gewerbliche Nutzungen werden auf die der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie das Wohnen nicht störende Handwerks- und Gewerbebetriebe beschränkt. Die Nutzungsmöglichkeiten werden damit an die nördlich und östlich angrenzenden Baugebiete angepasst und mögliche Emissionen aus dem Gebiet werden reduziert. Da das Gebiet bislang nur mit einem Wohngebäude bebaut ist, ergeben sich für die bestehenden Nutzungen keine negativen Auswirkungen. Ergänzend sollen ausschließlich wohnbauliche Nutzungen realisiert werden, die sich in den gesetzten Rahmen einfügen.

Im Plangebiet sind Immissionen durch die Verkehrsbelastung der Andruper Straße (K 208) gegeben (s. Kap. 4.2). Durch die Änderung der Baugebietsart werden die zulässigen Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwerte für Lärmimmissionen um 5 dB (A) erhöht. Im Gegensatz zum bisherigen Bebauungsplan werden mit der vorliegenden Planung jedoch passive Schallschutzmaßnahmen getroffen. Da diese unabhängig von der Gebietsart für schutzbedürftige Nutzungen einen ausreichenden Schallschutz gewährleisten sollen (s. a. Kap. 4.2), ergeben sich durch die Änderung der Baugebietsart ebenfalls keine erheblichen negativen Auswirkungen.

Durch die Planung werden zudem die überbaubaren Grundstücksflächen im Plangebiet geringfügig ausgeweitet. Dadurch wird die Grundstücksnutzung, insbesondere im Hinblick auf eine Bebauung mit Hauptgebäuden, im Plangebiet erheblich verbessert und die Innenentwicklung durch flexiblere Bauungs- und Nutzungsmöglichkeiten gefördert. Die nachbarlichen Belange werden nach Auffassung der Stadt durch diese Änderung jedoch nicht unzumutbar beeinträchtigt, da der Bauteppich im Wesentlichen nach Süden in Richtung der Andruper Straße ausgeweitet wird und die Bauungsmöglichkeiten an die der nördlich und östlich angrenzenden Grundstücke angepasst werden.

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung bleiben im Wesentlichen unverändert. Insbesondere die Geschosshöhe bleibt unverändert auf ein Vollgeschoss begrenzt. Damit ist sichergestellt, dass sich eine ergänzende Bebauung an die im Plangebiet und umliegend vorhandene Bebauungsstruktur anpasst.

4.2 Verkehrslärmschutz

(Anlage 3)

Mit der vorliegenden Planung wird die Baugebietsart von einem Mischgebiet in ein allgemeines Wohngebiet geändert. Wie die Ermittlung der Verkehrslärmsituation ergeben hat (s. Anlage 3), werden die für ein allgemeines Wohngebiet maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005-1 unter der Annahme einer freien Schallausbreitung im südlichen Bereich des Plangebietes überschritten.

In belasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung und bestehenden Verkehrswegen, können die Orientierungswerte oft nicht eingehalten werden. Auch ist es in dicht besiedelten Gebieten häufig nicht möglich, allein durch die Wahrung von Abständen zu vorhandenen Straßen, schädliche Um-

welteinwirkungen auf Wohngebäude zu vermeiden. Die genannten Orientierungswerte sind daher im Rahmen der Bauleitplanung einer Abwägung zugänglich. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinen Entscheidungen vom 18.12.1990 und vom 22.03.2007 ausgeführt, dass eine Überschreitung der Orientierungswerte das Ergebnis einer gerechten Abwägung sein kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.12.1990 – 4N6.88 – UPR 1991, S. 151 und Urteil vom 22.03.2007 – 4CN2.06 – UPR 2007, S. 304).

Auch in der DIN 18005-1 werden Hinweise für die Abwägung gegeben. Dazu zählt u.a. folgende Aussage: „Der Belang des Schallschutzes ist bei der in der städtebaulichen Planung erforderlichen Abwägung der Belange als ein wichtiger Planungsgrundsatz neben anderen Belangen - z.B. dem Gesichtspunkt der Erhaltung überkommener Stadtstrukturen zu verstehen. Die Abwägung kann in bestimmten Fällen, bei Überwiegen anderer Belange - insbesondere in bebauten Gebieten - zu einer entsprechenden Zurückstellung des Schallschutzes führen.“

Im vorliegenden Fall sind aktive Lärmschutzmaßnahmen (Wand oder Wall), aufgrund der innerörtlichen Lage mit im Gebiet und umliegend vorhandener Bebauung städtebaulich nicht sinnvoll realisierbar. Zudem grenzt das Gebiet nur auf einem relativ kurzen Abschnitt an die Kreisstraße 208 (Andruper Straße) an.

Für schutzbedürftige Nutzungen ist ein ausreichender Schallschutz daher durch passive Maßnahmen nach den Anforderungen der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen (erforderliche Schalldämmmaße $R'_{w,res}$) sicherzustellen. Wie bereits beschrieben, ergeben sich diese unabhängig von der Gebietsart durch die konkrete Lärmsituation und die jeweilige Nutzung.

Nach den Berechnungen ist der Bereich bis ca. 10 m Abstand zur Fahrbahnmitte der Andruper Straße dem Lärmpegelbereich IV (LPB IV, maßgeblicher Außenlärmpegel 66-70 dB) zuzuordnen. Die südliche Baugrenze entlang der Andruper Straße wird mit einem Abstand von ca. 10-11 m zur Fahrbahnmitte festgesetzt, sodass eine Bebauung mit Hauptgebäuden im Lärmpegelbereich IV nicht möglich ist.

Ein weiterer Bereich bis ca. 22 m Abstand zur Fahrbahnmitte der Kreisstraße ist dem Lärmpegelbereich III (LPB III, maßgeblicher Außenlärmpegel 61-65 dB) zuzuordnen.

Die Lärmpegelbereiche werden im Bebauungsplan generalisiert dargestellt und stellen die Situation bei freier Schallausbreitung dar.

Im LPB III sind für Aufenthaltsräume von Wohnungen erforderliche resultierende Schalldämmmaße (erf. $R'_{w,res}$) von 35 dB einzuhalten. Für Büroräume sind um 5 dB niedrigere Schalldämmmaße einzuhalten. Aufgrund der Anforderungen der gültigen Wärmeschutzverordnung halten Neubauten und sanierte Gebäude in der Regel die Anforderungen nach DIN 4109 des LPB III bei geschlossenen Fenstern ein.

Die errechneten Werte gelten für die der Geräuschquelle zugewandte Gebäudeseite und stellen die Situation ohne Berücksichtigung der vorhandenen Be-

bauung dar. Üblicherweise kann für die der Geräuschquelle vollständig abgewandte Gebäudeseite eines Gebäudes von einem verringerten Mittelungspegel von 10 dB (A) ausgegangen werden (Fickert/Fieseler, Baunutzungsverordnung, 12. Aufl., § 15, Rn 15.1).

Für schützenswerte Außenwohnbereiche, wie Terrassen, Freisitze, Loggien oder Balkone wird festgesetzt, dass sie im LPB III nur an einer der Andruper Straße abgewandten Fassadenseite, d.h. im direkten Schallschatten der zugehörigen Gebäude zulässig sind.

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist dem Lärmpegelbereich II (maßgebliche Außenlärmpegel 56-60 dB) der DIN 4109 zuzuordnen. Für diese Bereiche ergeben sich keine zusätzlichen Anforderungen an die Wohngebäude, da aufgrund der Anforderungen der gültigen Wärmeschutzverordnung bereits davon ausgegangen werden kann, dass die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen den erforderlichen baulichen Schallschutz aufweisen.

5 Belange von Natur und Landschaft

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist über Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen zu erwarten sind, nach den Vorschriften des Baugesetzbuches insbesondere der § 1 und 1a BauGB abzuwägen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu entscheiden.

Nach § 13 a Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 Nr. 4 und Abs.1 Satz 2 Nr. 1 BauGB gelten für die Aufstellung eines „Bebauungsplanes der Innenentwicklung“ Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 S. 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, sofern die Größe der Grundfläche weniger als 20.000 qm beträgt. Diese Vorschrift gilt auch bei der Änderung oder Ergänzung eines Bebauungsplanes.

Das vorliegende Plangebiet umfasst eine ca. 2.480 qm große innerörtliche Fläche. Bei einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,4 ergibt sich im Geltungsbereich eine zulässige Grundfläche von ca. 990 qm. Die Voraussetzung des § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist im vorliegenden Fall somit gegeben.

Artenschutz

Die Vorschriften des § 44 Bundesnaturschutzgesetz gelten, anders als die Eingriffsregelung, unabhängig und selbständig neben dem Bebauungsplan.

Im Gebiet sind Gehölzstrukturen in Form von Bäumen und Sträuchern vorhanden. Diese hätten, da grünordnerische Festsetzungen im bisherigen Bebauungsplan nicht getroffen wurden, jederzeit beseitigt werden können. Mit der vorliegenden Planung werden die besonders ortsbildprägenden Einzelbäume am südlichen Rand im Übergang zur Andruper Straße zum Erhalt festgesetzt. Soweit im Rahmen der Realisierung geplanter Bauvorhaben Bäume beseitigt werden, können sich jedoch Auswirkungen auf den Artenschutz ergeben. Auf-

grund der innerörtlichen Lage des Gebietes, mit im Gebiet und umliegend bestehender Bebauung, ist mit dem Vorkommen von empfindlichen und seltenen Tierarten nicht zu rechnen. Die zu erwartenden Allerweltsarten werden im Bereich der verbleibenden Bäume und Gärten und den großen Freiflächen im Bereich des südlich gelegenen Wacholderhainsees genügend Ausweichlebensräume finden, sodass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten sind. Um den Verbotstatbestand der Tötung potenzieller Brutvögel oder Fledermäuse jedoch sicher auszuschließen, dürfen Baumfällungen oder die Bauflächenvorbereitung nur außerhalb der Brutzeit der Vögel und der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse (d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober) durchgeführt werden. Alternativ soll ein Einschlag außerhalb dieser Frist nur zulässig sein, sofern das Nichtvorhandensein von Nistplätzen unmittelbar vor dem Eingriff nochmals überprüft wird.

6 Erschließung / Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet stellt einen technisch und verkehrlich vollständig erschlossenen Siedlungsbereich dar. Die Belange der Erschließung bzw. der Ver- und Entsorgung wurden bereits im Rahmen des Bebauungsplanes „Andruper Straße“ berücksichtigt. Diese Situation wird durch die vorliegende Planung und der nur geringfügigen Erweiterung nicht geändert. Für die mögliche Bebauung ist ein Anschluss an vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen möglich.

Sichtdreieck

An der Einmündung der Breslauer Straße in die Andruper Straße (K 208) ist ein Sichtfeld in der Größenordnung 5/70 m, gemäß der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06), gemessen vom Fahrbahnrand der Kreisstraße, freizuhalten. Als Hinweis ist in die Planzeichnung aufgenommen, dass das dargestellte Sichtdreieck von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung in einer Höhe von 0,80 bis 2,50 m über der Fahrbahn freizuhalten ist (Bäume, Lichtsignale und ähnliches können zugelassen werden).

Abfallbeseitigung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle kann entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland erfolgen. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet.

Eventuell anfallender Sonderabfall ist einer, den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

7 Hinweise

Denkmalschutz

Der Stadt Haselünne sind im Plangebiet keine Bodendenkmäler und/oder denkmalgeschützte Objekte bekannt.

In den Bebauungsplan ist folgender Hinweis aufgenommen:

„Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen.

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen.“

Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) und Energieeinsparverordnung (EnEV 2014)

Zum 1. Januar 2009 ist das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) in Kraft getreten. Laut Gesetz muss der Wärmeenergiebedarf für neue Gebäude zu mindestens 15 % aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Mit der Energieeinsparverordnung (EnEV 2014), welche am 01.05.2014 in Kraft getreten ist, sind weitere Vorgaben für den Einsatz erneuerbarer Energien vorgenommen worden, um die Ziele des Energiekonzepts der Bundesregierung und geänderte Baunormen umzusetzen. So müssen u.a. seit dem 01.01.2016 neu gebaute Wohn- und Nichtwohngebäude höhere energetische Anforderungen erfüllen. Die Verordnung ist auch auf Vorhaben, welche die Änderung, die Erweiterung oder den Ausbau von Gebäuden zum Gegenstand haben, anzuwenden.

8 Verfahren

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 13 (2) Nr. 3 in Verbindung mit § 4 (2) BauGB an der Planung beteiligt. Die Beteiligung erfolgte durch Zusendung des Planentwurfes sowie der dazugehörigen Begründung.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat zusammen mit der dazugehörigen Begründung vom 12.05.2017 bis 12.06.2017 öffentlich im Rathaus der Stadt Haselünne ausgelegen.

Satzungsbeschluss

Die vorliegende Fassung war Grundlage des Satzungsbeschlusses vom 28.09.2017.

Haselünne, den 11.10.2017

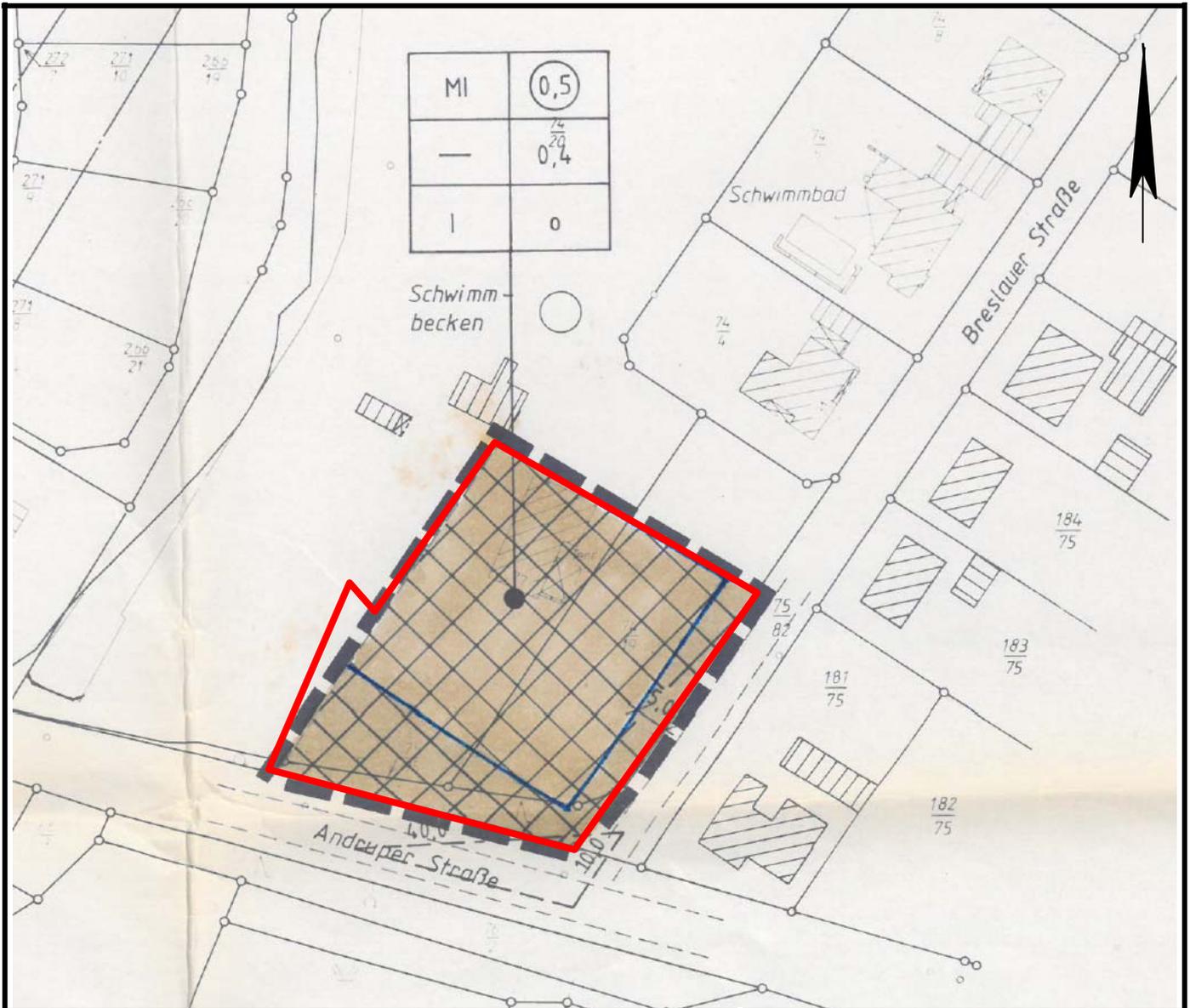
gez. Schräer

L.S.

Bürgermeister

Anlagen

- 1.1 Bisherige zeichnerische Festsetzungen im Bebauungsplan „Andruper Straße“
- 1.2 Bisherige zeichnerische Festsetzungen im Bebauungsplan „Andruper Straße“, 1. Änderung
- 2.1 Bisherige Darstellungen des Flächennutzungsplanes
- 2.2 Geplante 12. Berichtigung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes



Legende:

- ▬ Geltungsbereich Bebauungsplan „Andrufer Straße“, 2. Erweiterung
- Geltungsbereich Bebauungsplan „Andrufer Straße“, 1. Änderung

Festsetzungen im Bebauungsplan „Andrufer Straße“:

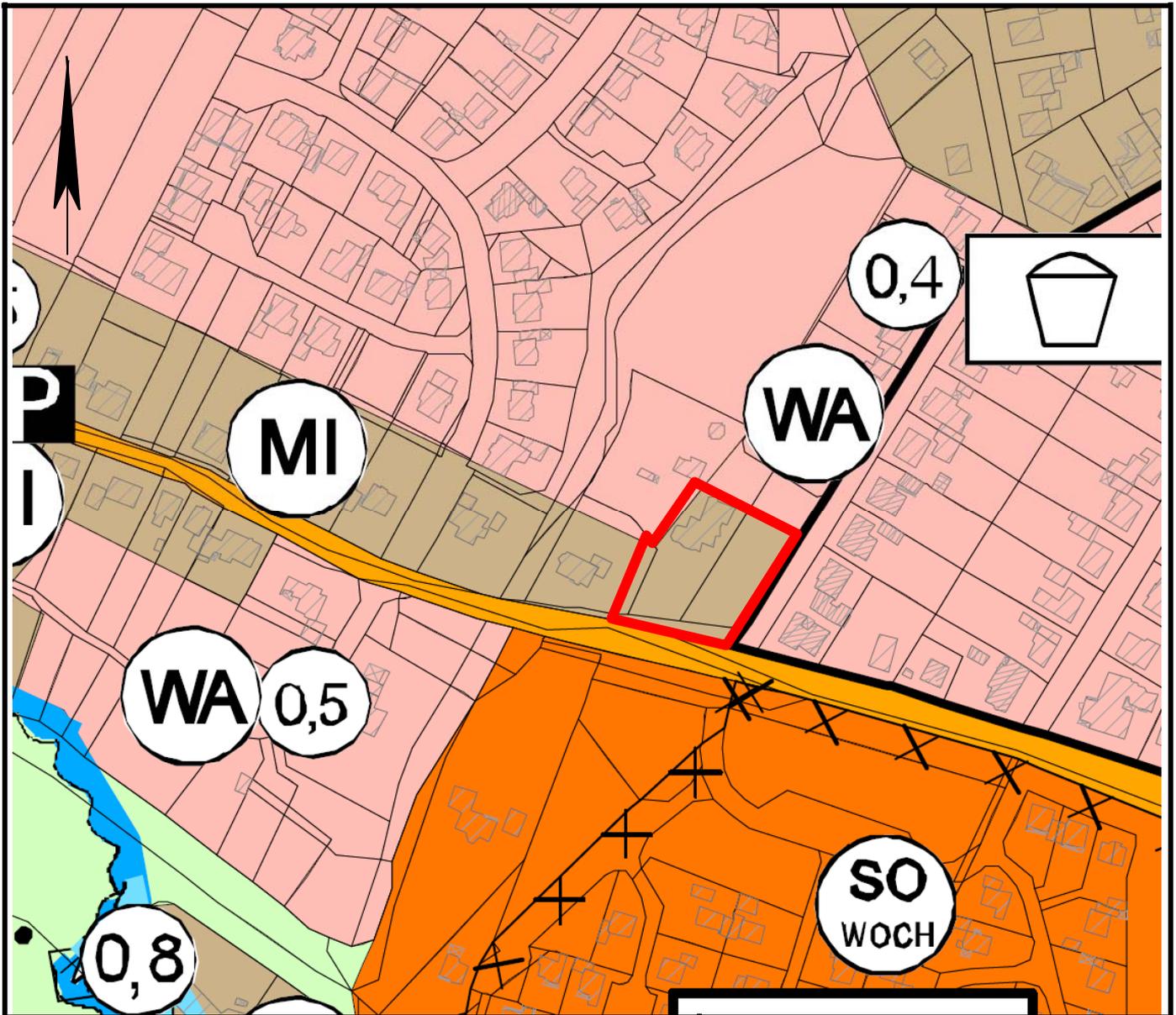
- MI Mischgebiet (MI)
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,5 Geschossflächenzahl
- I Zahl der Vollgeschosse
- O Offene Bauweise
- nicht überbaubarer Bereich (MI)
- überbaubarer Bereich (MI)

Stadt Haselünne

**Anlage 1.2
der Begründung zum
Bebauungsplan
„Andrufer Straße
2. Erweiterung“**

**Bisherige zeichnerische
Festsetzungen im
Bebauungsplan
„Andrufer Straße“,
1. Änderung**

- unmaßstäblich -



Legende:

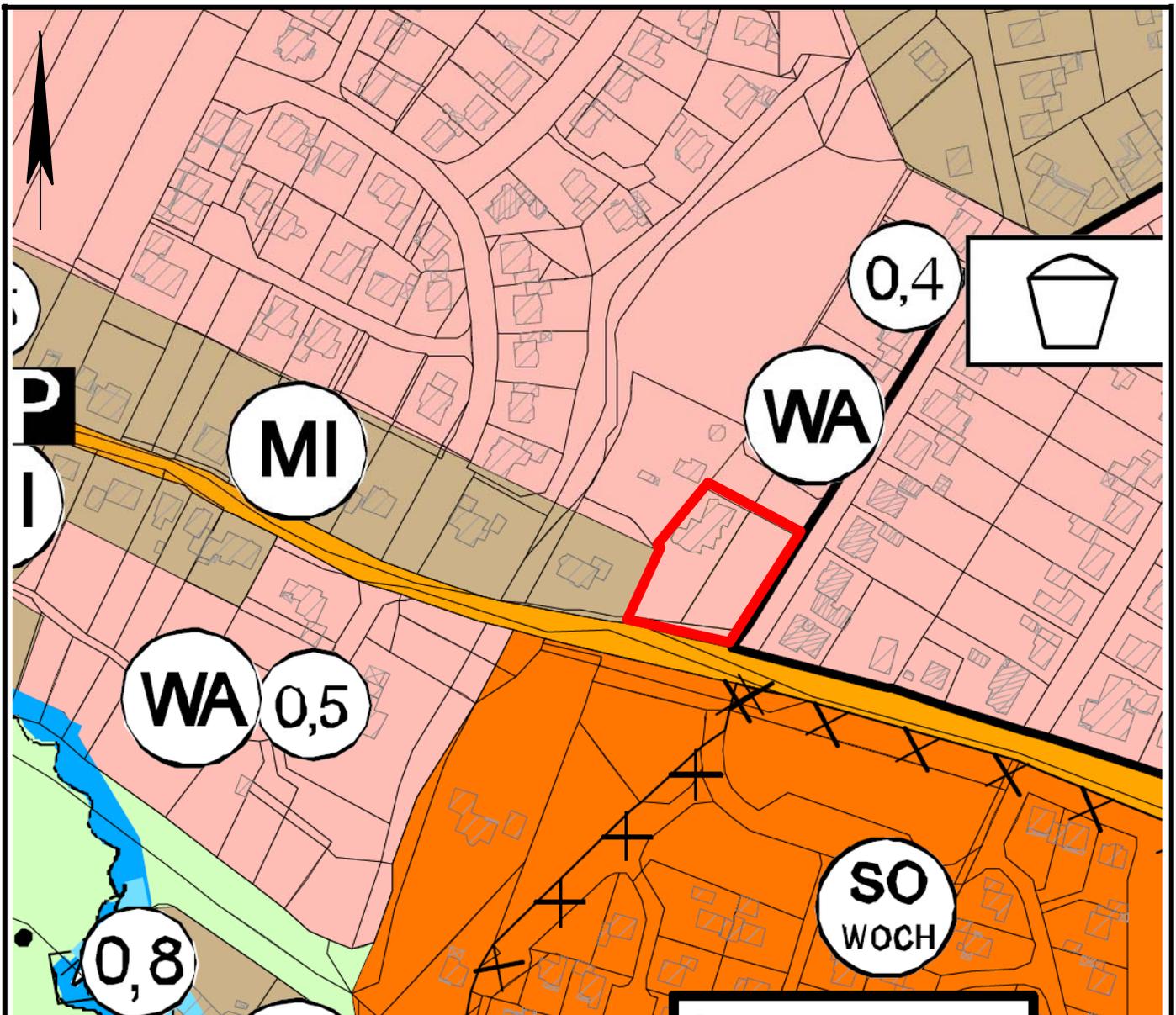
- Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Andruper Straße 2. Erweiterung“
- MI Mischgebiet
- SO Sondergebiet Ferienhaussiedlung
- WA Allgemeines Wohngebiet
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft
- Örtl./überörtl. Hauptverkehrsstraße
- Flächen für die Landwirtschaft
- 0,4 0,5 0,8 Geschossflächenzahl

Stadt Haselünne

Anlage 2.1
der Begründung zum

Bebauungsplan
„Andruper Straße
2. Erweiterung“

Bisherige Darstellungen des
Flächennutzungsplanes
- unmaßstäblich -



Legende:

- Geltungsbereich der 12. Berichtigung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes
- MI Mischgebiet
- SO Sondergebiet Ferienhaussiedlung
- WA Allgemeines Wohngebiet
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft
- Örtl./überörtl. Hauptverkehrsstraße
- Flächen für die Landwirtschaft
- Geschossflächenzahl

Stadt Haselünne

Anlage 2.2
der Begründung zum

Bebauungsplan
„Andruper Straße
2. Erweiterung“

Geplante Darstellungen des
Flächennutzungsplanes
- unmaßstäblich -

Verkehrsimmissionen – Andruper Straße (K 208)

Berechnung gemäß 16. BImSchV (entspricht RLS 90)

Südlich des Plangebietes verläuft die Andruper Straße (K 208).

Bei der Verkehrszählung 2010 wurde auf der K 208 eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von 2.809 Kfz ermittelt. Der Anteil des Schwerlastverkehrs lag mit 176 Fahrzeugen bei 6,3 %.

Aktuelle Verkehrsprognosen (z.B. Shell Pkw-Szenarien bis 2030) gehen für den weiteren Prognosehorizont bis 2030 nicht von einem Anstieg des allgemeinen Verkehrsaufkommens aus, da die bis ca. 2020 zu erwartenden ansteigenden Verkehrszahlen bis ca. 2030 und damit im langfristigen Planungshorizont, aufgrund des demographischen Wandels und weiterer, z.B. wirtschaftlicher Faktoren, wieder auf das in der Shell-Prognose zugrunde gelegte Niveau von 2007 zurückfallen werden. Verkehrszuwächse werden sich demnach fast ausschließlich aus Siedlungsentwicklungen oder anderen Strukturveränderungen ergeben. Für die nachfolgenden Berechnungen werden daher die im Jahr 2010 ermittelten Verkehrszahlen zugrunde gelegt.

Die Flächen im Plangebiet sollen als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden:

	Orientierungswerte der DIN 18005	Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV
	allgemeines Wohngebiet	allgemeines Wohngebiet
Tags/ nachts	55 dB (A) 45 dB (A)	59 dB (A) 49 dB (A)

Andruper Straße (K 208)

DTV : 2.809 Kfz, Lkw-Anteil: 6,3 %

Maßgebende stündliche Verkehrsstärke M tags/nachts = **168,5 / 22,5**

Maßgebender LKW-Anteil: p = 8 % tags und p = 3 % nachts

Die **zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 km/h Pkw/Lkw**

Geschwindigkeitskorrektur: D_v tags/nachts = - 4,4 / - 5,36 dB

Straßenoberfläche, nicht geriffelter Gußasphalt: $L_{STRO} = 0$ dB

Steigung < 5 %: $L_{STG} = 0$ dB

Der Mittelungspegel im Abstand von 25 m beträgt danach

L_m 25 tags = 61,75 dB (A) – 4,4 dB (A) = 57,35 dB (A)

L_m 25 nachts = 51,77 dB (A) – 5,36 dB (A) = 46,41 dB (A)

Die geplante Bebauung im Plangebiet hält zur Mitte der Fahrbahn der K 208 einen Abstand von min. 11 m ein.

Verkehrslärmbelastung bei Abstand 11 m:

Angenommene durchschnittliche $H_m = 1,65$ m (Erdgeschoss)

Abstandskorrektur nach den Diagrammen III und IV

$$D_{S_{\perp}} = 15,8 - 10,4 - 0,12 = + 5,28$$

$$D_{BM} = - 0,14$$

$$L_r \text{ 11 tags} = 57,35 + 5,28 - 0,14 = \mathbf{62,49 \text{ dB (A)}}$$

$$L_r \text{ 11 nachts} = 46,41 + 5,28 - 0,14 = \mathbf{51,55 \text{ dB (A)}}$$

In einem Abstand von 11 m zur Fahrbahnmitte der K 208 werden die Orientierungswerte der DIN 18005-1 für ein allgemeines Wohngebiet tagsüber um ca. 7,5 dB (A) und nachts um ca. 6,5 dB (A) überschritten.

Die errechneten Werte beschreiben die Geräuschemissionen bei freier Schallausbreitung und gelten jeweils für die der Geräuschquelle zugewandten Seite.

Unter Berücksichtigung eines **Korrekturwertes von + 3 dB** entsprechen die Werte den maßgeblichen Außenlärmpegeln der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“. Für die Dimensionierung der erforderlichen Schalldämm-Maße ist nach DIN 4109 grundsätzlich der Tagewert der Geräuschemissionen maßgebend.

Mit der neuen DIN 4109 (Stand: Juli 2016) wird für den Nachtzeitraum jedoch zusätzlich das größere Schutzbedürfnis berücksichtigt. Sofern für den Verkehrslärm die Differenz zwischen Tag- und Nachtwert weniger als 10 dB (A) beträgt, wird für den Verkehr – neben einem Korrekturwert von 3 dB – zum Nachtwert ein Zuschlag von 10 dB (A) gegeben und dieser Wert als maßgeblicher Außenlärmpegel zugrunde gelegt.

Im vorliegenden Fall liegt der Nachtwert mehr als 10 dB (A) unter dem Tagwert, sodass der Tagwert maßgeblich ist.

Verkehrslärmbelastung bei Abstand 10 m:

$$D_{S_{\perp}} = 15,8 - 10,0 - 0,11 = 5,69$$

$$D_{BM} = - 0,07 \qquad \qquad \qquad \mathbf{+ 3 \text{ dB}}$$

$$L_r \text{ 10 tags} = 57,35 + 5,69 - 0,07 = \mathbf{62,97 \text{ dB (A)}} \qquad \qquad \qquad 65,97$$

Der Bereich bis zu einem Abstand von 10 m zur Fahrbahnmitte der K 208 ist unter Berücksichtigung des o.g. Korrekturwertes dem Lärmpegelbereich IV (maßgeblicher Außenlärmpegel 66-70 dB) der DIN 4109 zuzuordnen.

Verkehrslärmbelastung bei Abstand 22 m:

$$D_{S_{\perp}} = 15,8 - 13,42 - 0,23 = 2,15$$

$$D_{BM} = - 1,82 \qquad \qquad \qquad \mathbf{+ 3 \text{ dB}}$$

$$L_r \text{ 22 tags} = 57,35 + 2,15 - 1,82 = \mathbf{57,68 \text{ dB (A)}} \qquad \qquad \qquad 60,68$$

Der Bereich mit einem Abstand zwischen 10 und 22 m zur Fahrbahnmitte der K 208 ist unter Berücksichtigung des o.g. Korrekturwertes dem Lärmpegelbereich III (maßgeblicher Außenlärmpegel 61-65 dB) der DIN 4109 zuzuordnen.